

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Glosberger Steinbruch“ in der Gemarkung Glosberg, Stadt Kronach, Landkreis Kronach

Vom 24.04.1989 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 55), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 u. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.04.1989, Nr. 820 - 8632 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Glosberg ca. 500 m südöstlich von Glosberg gelegene Steinbruch wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Glosberger Steinbruch“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 4 ha. ²Er besteht aus Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 382 und 392 der Gemarkung Glosberg.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten zu erhalten,
2. einen geologisch wertvollen Aufschluss zu sichern,
3. eine weitgehend ungestörte Sukzession auf den Gesteins- und Rohböden zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder abzubauen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
7. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerplatz zu benutzen, insbesondere Bauschutt oder Müll abzulagern;
8. zu zelten oder zu lagern;
9. Feuer anzumachen;
10. die Fläche zu befahren;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die Benutzung des vorhandenen Weges Flur-Nr. 382 der Gemarkung Glosberg;
3. die Einzelstammnutzung des vorhandenen Fichtenwaldes am Rande des Schutzgebietes;
4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
6. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Eigentümer des Steinbruchgeländes, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
4. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
5. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
6. die Errichtung oder das Abbrechen baulicher Anlagen,
7. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
8. das Zelten oder Lagern,
9. das Feuermachen,
10. das Befahren der Fläche,
11. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 09.06.1989